

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

4. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 7. NOVEMBER 1951

NUMMER 94

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Innenministerium.

IV. Öffentliche Sicherheit: RdErl. 29. 10. 1951, Übertragung von Rechten des Innenministers aus dem Gesetz über den vorläufigen Aufbau der Polizei auf die Regierungspräsidenten. S. 1213.

B. Finanzministerium.

C. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr.

D. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

E. Arbeitsministerium.

Bek. 25. 10. 1951, Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflizenzen. S. 1217.

F. Sozialministerium.

RdErl. 22. 10. 1951, Richtlinien für das Sammlungswesen. S. 1217.

G. Kultusministerium.

H. Ministerium für Wiederaufbau.

J. Staatskanzlei.

Notiz. S. 1222.

A. Innenministerium

IV. Öffentliche Sicherheit

1951 S. 1213
aufgeh. d.
1954 S. 1988 Nr. 144

Übertragung von Rechten des Innenministers aus dem Gesetz über den vorläufigen Aufbau der Polizei auf die Regierungspräsidenten

RdErl. d. Innenministers v. 29. 10. 1951 —
IV A 2 I a — 32.07 — Tgb.-Nr. 1293

A. 1. Die mir aus dem Gesetz über den vorläufigen Aufbau der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen vom 9. Mai 1949 (GV. NW. S. 143) in der Fassung vom 19. Juni 1951 (GV. NW. S. 73) — nachstehend vorläufiges Polizeigesetz genannt — zustehenden Rechte einer Polizeiaufsichtsbehörde habe ich durch die Verordnung zur Übertragung von Rechten des Innenministers aus dem vorläufigen Polizeigesetz auf die Regierungspräsidenten vom 4. Juli 1951 (GV. NW. S. 81) — nachstehend Übertragungsverordnung genannt — teilweise auf die Herren Regierungspräsidenten übertragen. Sie haben insoweit wieder die Stellung einer Polizeiaufsichtsbehörde gem. Abschn. III des Preuß. Polizeiverwaltungsgesetzes — PVG — vom 1. Juni 1931 (GS. S. 77) erhalten, soweit diese Bestimmungen auf die heutigen Polizeibehörden noch anwendbar sind. Im Rahmen der Übertragungsverordnung können die Herren Regierungspräsidenten somit sowohl den Chefs der Polizei als auch den Polizeiausschüssen ihres Bezirks Weisungen erteilen.

2. Die Dienstaufsicht hat nicht den Zweck, die Zuständigkeit und Verantwortung der nachgeordneten Behörden auf die Aufsichtsbehörde zu verlagern. Je sorgfältiger und gewissenhafter die Polizeibehörden arbeiten, desto mehr erleichtern sie der Polizeiaufsichtsbehörde die ihr obliegende Dienstaufsicht. Das wird insbesondere auch dadurch erreicht, daß die Polizeibehörden davon absehen, Entscheidungen der Aufsichtsbehörden einzuholen, wo eigenverantwortliche Durcharbeitung der Gesetze, Verordnungen, sonstigen Bestimmungen und der einschlägigen Rechtsprechung zum Ziele führt. Hierdurch wird gleichzeitig überflüssige Verwaltungsarbeit vermieden und eine Rationalisierung der Verwaltung erreicht.

B. 1. Für die Herren Regierungspräsidenten als Polizeiaufsichtsbehörden ergeben sich neben den allgemeinen und üblichen Aufgaben einer Dienstaufsichtsbehörde aus dem vorläufigen Polizeigesetz insbesondere folgende Zuständigkeiten:

- a) Die aufsichtsbehördliche Entscheidung nach § 22 des Gesetzes zur Änderung der Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, Besoldungs- und Versorgungsrechts vom 30. Juni 1933 — RGBl. I S. 433 —, wenn zwischen den Polizeibehörden und

den Gemeinden (Gemeindeverbänden) wegen der Übernahmespflicht von Polizeibeamten der ehemaligen kommunalen Vollzugspolizei keine Übereinstimmung erzielt wird.

- § 1 (4) — RdErl. v. 27. Oktober 1949 — MBl. NW. S. 1038 — und v. 13. Januar 1950 — MBl. NW. S. 40 —.
- b) Die Wahrnehmung der mir auf Grund des § 5 (1) des vorläufigen Polizeigesetzes zustehenden Rechte mit Ausnahme derjenigen nach § 5 (1) Buchstabe c), d) und e). Die zur Durchführung des § 6 des vorläufigen Polizeigesetzes in der Fassung vom 9. Mai 1949 bzw. des § 5 des vorläufigen Polizeigesetzes in der Fassung vom 19. Juni 1951 herausgegebenen RdErl. bleiben in Kraft. Soweit in meinem RdErl. vom 13. Juni 1949 — IV B 5 II 30.00 — 461 — in der Fassung vom 13. September 1949 — IV B 5 II 30.00 — 675 — betr. Versetzung von Beamten vor Vollendung des 60. Lebensjahres in den Ruhestand (nicht veröffentlicht) für den Einzelfall die Zustimmung des Med.Referenten meiner Polizeiabteilung erforderlich war, tritt an deren Stelle nunmehr die des Medizinaldezernenten der zuständigen Bezirksregierung. Die Unterstellung der Rechnungsrevisoren der Polizei unter den Leiter des Rechnungsamtes der für den Bereich zuständigen Bezirksregierung — vgl. Ziff. 4 — meines RdErl. vom 4. August 1950 — IV D 9 — I — 12.00 — 386 I — betr. Rechnungsprüfung bei den Polizeibehörden (nicht veröffentlicht) wird durch die Nichtübertragung der mir nach § 5 (1) e) zustehenden Rechte nicht berührt.
- c) Das Recht, als Polizeiaufsichtsbehörde an den Verhandlungen der Polizeiausschüsse und deren Unterausschüssen teilzunehmen und das Wort zu ergreifen — § 8 —.
- d) Die Bearbeitung von Dienstaufsichtsbeschwerden — § 10 (1) —.
2. Bei den mir durch das vorläufige Polizeigesetz oder die o. a. Verordnung vorbehaltenen polizeiaufsichtsbehördlichen Maßnahmen und in Angelegenheiten, die meine Zuständigkeit als Oberste Dienstbehörde berühren, ist wie folgt zu verfahren:
- a) Falls die Herren Regierungspräsidenten Beschlüsse der Polizeiausschüsse für bedenklich halten, haben sie mir zu berichten, soweit sie nicht selbst auf Grund des § 1 (2) b) der Übertragungsverordnung als Beschwerdeinstanz zur Aufhebung der Beschlüsse befugt sind.
- b) Erfüllt ein Polizeiausschuß die ihm gesetzlich auferlegten Verpflichtungen nicht oder kommt er den gegebenen Weisungen nicht nach und wird hierdurch die Leistungsfähigkeit der Polizei ernstlich für den Fall eines Notstandes gefährdet, so haben die Herren Regierungspräsidenten bei mir einen begründeten Vorschlag auf Bestellung eines Beauftragten vorzulegen. — § 5 (2) —.

- c) Wird durch das Verhalten eines Polizeichefs oder seines ständigen Vertreters die Zuverlässigkeit oder Leistungsfähigkeit der betreffenden Polizei ernstlich gefährdet oder liegen sonstige beamtenrechtliche Gründe für eine Versetzung des Polizeichefs oder seines ständigen Vertreters in den Wartestand vor, so ist mir von den Herren Regierungspräsidenten ein begründeter Vorschlag zur Versetzung des betreffenden Beamten in den Wartestand zu unterbreiten.
— § 7 (2) —.
- d) Stellen die Herren Regierungspräsidenten bei der Durchführung ihrer Dienstaufsicht fest, daß die Polizeibehörden den ihnen gesetzlich obliegenden Verpflichtungen nicht nachkommen, so sind mir begründete Vorschläge auf Einbehaltung der Landeszuschüsse vorzulegen.
— § 11 —.
- e) Zu den Anträgen auf Versetzung eines Polizeibeamten haben die Herren Regierungspräsidenten die Stellungnahmen der zu hörenden Polizeichefs und Polizeiausschüsse einzuholen und mir mit dem Versetzungsantrag vorzulegen.
— § 6 (2) —.
- f) Zu den von den Polizeiausschüssen gemachten Vorschlägen über die Neubesetzung einer freien Polizeichefstelle bzw. über die Neubesetzung der Stelle des ständigen Vertreters eines Polizeichefs haben die Herren Regierungspräsidenten Stellung zu nehmen.
— § 7 (1) in Verbindung mit § 7 (4) —.
3. a) Soweit die Herren Regierungspräsidenten bereits auf Grund des § 10 der Übergangsverordnung oder auf Grund des § 10 (2) in Verbindung mit § 10 (1) des vorläufigen Polizeigesetzes i. d. F. vom 9. Mai 1949 mit der Wahrnehmung einzelner aufsichtsbehördlicher Aufgaben von mir beauftragt worden sind, verbleibt es dabei.

Hierbei handelt es sich um folgende RdErl.:

- (1) RdErl. vom 4. August 1948 — IV B — 5 II 1710/30.30 —
Bearbeitung von Dienstunfällen,
- (2) RdErl. vom 4. Oktober 1951 — IV B — 5 I 4700 —
Wiedereinstellung von Beamten der ehem. Polizei des Reiches und der Gemeinden,
- (3) RdErl. vom 31. März 1949 — IV B — 5 II 241 20.01 — 25.30 —
Festsetzung und Verbesserung des BDA's für Polizeibeamte auf Grund der Sonderbestimmungen des RGB von 1927,
- (4) RdErl. vom 22. April 1949 — IV A 2 96 48 —
Verhängung und Durchführung der Polizeiaufsicht,
- (5) RdErl. vom 4. Juli 1949 — IV A 2 I 86 —
Art und Umfang der Polizeiaufsicht gem. §§ 38, 39 StGB,
- (6) RdErl. vom 14. Oktober 1949 — MBl. NW. S. 996 —
Bestellung von Hilfspolizeibeamten, ergänzt und geändert durch RdErl. vom 25. September 1950 — MBl. NW. 1950 S. 922 — und vom 28. Juli 1951 — MBl. NW. 1951 S. 919 —,
- (7) RdErl. vom 19. Oktober 1949 — IV A 2 I a 33.54 — 426 —
Ordnung, Überwachung und stat. Erfassung des Güter- und Fernverkehrswesens mit Kraftfahrzeugen,
- (8) RdErl. vom 20. Februar 1950 — MBl. NW. S. 211 —
Einleitung und Weiterführung von Erstattungsverfahren bei den SK- und RB-Polizeibehörden und den Polizeidienststellen des Landes,
- (9) RdErl. vom 26. Mai 1950 — IV D 8 392 —
Beordnung von Kraftfahrzeugen auf Grund des RLG oder auf Grund von Anordnungen der Mil.-Reg. zugunsten der Polizeibehörden und Polizeidienststellen des Landes,
- (10) RdErl. vom 12. Juni 1950 — IV D 8/D 9/B 5 II — 113 III —
Niederschlagung von Ansprüchen der SK- und RB-Polizeibehörden des Landes,

(11) RdErl. vom 7. November 1950 — MBl. NW. S. 1101 —
Betrifft Delegation von Aufgaben auf dem Gebiete des Beamtenrechts,

(12) RdErl. vom 31. Januar 1951 — IV A 2 II a — 33.40 — 936 —
Auskunftsersuchen ausländischer Behörden und Konsulate,

(13) RdErl. vom 7. Juni 1951 — IV B 5 I — 12.02 — I in Verbindung mit RdErl. vom 13. April 1951 — IV B 5 I — 12.02 —
Nebentätigkeit von Beamten.

- b) Desgleichen verbleibt es bei den aufsichtsbehördlichen Befugnissen, die durch sonstige Gesetze und Verwaltungsanordnungen den Herren Regierungspräsidenten übertragen worden sind.

C. Damit die Herren Regierungspräsidenten ihre polizeiaufsichtsbehördlichen Aufgaben im vollen Umfange wahrnehmen können, ist es erforderlich, daß sie Einblick in alle Angelegenheiten der Polizei erhalten. Zur Durchführung der Übertragungsverordnung ordne ich daher an:

1. Ein unmittelbarer Schriftverkehr zwischen dem Innenministerium und den Polizeibehörden findet nicht mehr statt. Dies gilt auch für den Schriftverkehr auf den Gebieten, deren Wahrnehmung ich mir nach § 1 (2) der Übertragungsverordnung vorbehalten habe. Meine Weisungen und Ersuchen ergehen grundsätzlich an die Herren Regierungspräsidenten, soweit nicht im Einzelfall mit Rücksicht auf die Eilbedürftigkeit der Angelegenheit die Polizeibehörden unmittelbar angewiesen oder ersucht werden müssen. Im letzteren Falle wird die Weisung oder das Ersuchen den Herren Regierungspräsidenten nachrichtlich übersandt.

Die Berichte der Polizeibehörden sind an die Herren Regierungspräsidenten zu richten. Soweit die Berichte an mich weiterzuleiten sind, haben die Herren Regierungspräsidenten sie auszuwerten oder mit ihrer Stellungnahme zu versehen. Die von den Polizeibehörden monatlich vorzulegenden Anmeldungen auf Zuweisung von Betriebsmitteln sind mir wegen ihrer Eilbedürftigkeit ohne Beteiligung der Herren Regierungspräsidenten unmittelbar vorzulegen. Ihnen ist jedoch Abschrift der Anmeldungen zur Kenntnis zuzuleiten.

Was für den unmittelbaren Schriftverkehr gilt, ist auch bei Rück- und persönlichen Vorsprachen zu beachten. Sie sind demgemäß vorher den Herren Regierungspräsidenten unter Angabe des Besprechungsgegenstandes anzuzeigen und bedürfen ihrer Genehmigung, soweit durch den Besprechungsgegenstand die Zuständigkeit der Herren Regierungspräsidenten als Polizeiaufsichtsbehörde berührt wird.

2. Hinsichtlich des Schriftverkehrs in Angelegenheiten des Polizeisonderdienstes verbleibt es bis auf weiteres bei den bisherigen Verfahren.
3. Wegen des Verkehrs der Polizeibehörden — Chefs der Polizei und Polizeiausschüsse — mit den Obersten Bundes- und Landesbehörden, der Einhaltung des Dienstweges und der Auskunftserteilung über dienstliche Einrichtungen und Vorgänge allgemeiner Art verbleibt es bei meinem RdErl. vom 21. September 1950 (MBl. NW. S. 901) mit der Maßgabe, daß in den Dienstweg insoweit die Herren Regierungspräsidenten einzuschalten sind.
4. Die Polizeibehörden — Chefs der Polizei — haben die Herren Regierungspräsidenten über besondere Vorkommnisse innerhalb des Polizeigebietes durch Vorlage von Abschriften der täglichen Lageberichte umgehend zu unterrichten. Die Berichterstattung an das Landeskriminalpolizeiamt auf Grund meiner RdErl. vom 1. Februar 1949, 12. Februar 1949, 5. Mai 1949 — IV B 4 Tgb.-Nr. 227/49 — und vom 3. Juni 1949 — Polizeiinspektorat Tgb.-Nr. 44/49 — betr.: Tägliche Lageberichte der Polizei — wird hierdurch nicht berührt.
5. Alle Einsätze der Polizei außerhalb ihres Polizeigebietes werden von mir unter Benachrichtigung der Herren Regierungspräsidenten angeordnet und durchgeführt, da ich mir nach § 1 Abs. 2 c) der Übertragungsverordnung die Befugnis hierzu vorbehalten habe. Die Anforderung von Polizeikräften erfolgt unmittelbar bei mir unter gleichzeitiger Benachrichtigung der Herren Regierungspräsidenten durch die anfordernde Polizeibehörde.

Den Herren Regierungspräsidenten steht jedoch auf Grund des § 10 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 des vorläufigen Polizeigesetzes und § 1 Abs. 1 der Übertragungsverordnung das Recht zu, den Chefs der Polizei Weisungen über den Einsatz von Exekutivkräften im eigenen Polizeigebiet (RB- oder SK-Polizeigebiet) zu erteilen.

Nicht berührt hiervon wird die Zuständigkeit der Herren Regierungspräsidenten bei der Katastrophenabwehr, die besonders geregelt wird.

6. Mein RdErl. vom 11. September 1948 — IV B — 5 I 2951/48 betr.: Beurlaubung der Chefs der Polizei — wird dahingehend ergänzt, daß die Chefs der Polizei den Urlaubsantritt, die Wiederaufnahme der Dienstgeschäfte und eine dienstliche Abwesenheit von voraussichtlich mehr als 48 Stunden vorher auch den Herren Regierungspräsidenten anzuzeigen haben.

D. Es werden aufgehoben:

1. RdErl. v. 10. Oktober 1947 — IV A 1 2711/47 — Aufsicht über die Polizeiausschüsse,
2. RdErl. v. 12. Oktober 1948 — IV B 3 1271 IV/48 — Aufsicht über die Polizeiausschüsse,
3. RdErl. v. 5. Dezember 1949 — IV B 3 — A 2 262 II/49 — Teilnahme an den Sitzungen der Polizeiausschüsse,
4. RdErl. v. 20. Dezember 1949 — IV A 2 II b — 32.03 797/49 — Unnötige Verwaltungsarbeit durch nichterforderliche Anfragen,
5. RdErl. v. 19. Juni 1950 — IV B 3 — A 2 252 II — Teilnahme an den Sitzungen der Polizeiausschüsse.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,
an die Polizeibehörden — Chefs der Polizei — und
Polizeiausschüsse des Landes Nordrhein-Westfalen.
Nachrichtlich: An die Landeseinrichtungen der Polizei.

— MBl. NW. 1951 S. 1213.

E. A beitsministerium

Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflizenzen

Bek. d. Arbeitsministers v. 25. 10. 1951 — III 4 — 8723

Nachstehende Sprengstofflizenzen werden hiermit für ungültig erklärt:

Name u. Wohnort des Inhabers:	Lizenzart, Nr. u. Datum:	Aussteller:
Wilhelm Schild, Velbert (Rhld.)	Lagerlizenz mit Aushanglizenz NRW/46/63 L vom 12. 7. 1949	Gewerbe- aufsichtsamt Hagen
Ernst König, Riemke	Lizenz-Einkauf NRW/46/91 E vom 12. 7. 1949	Gewerbe- aufsichtsamt Hagen
Ernst König, Riemke	Gebraucherlizenz Kl. 1 NRW/46/118 G 1 vom 12. 7. 1949	Gewerbe- aufsichtsamt Hagen

— MBl. NW. 1951 S. 1217.

1951 S. 1217
aufgeh. d.
1954 S. 1646 Nr. 28

F. Sozialministerium

Richtlinien für das Sammlungswesen

RdErl. d. Sozialministers v. 22. 10. 1951 — III A 1/Sa/2

Das Sammlungsgesetz vom 5. November 1934 (RGBl. I S. 1086) und die dazu ergangene 1. Durchführungsverordnung vom 14. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1250) in der Fassung der 2. Durchführungsverordnung vom 23. Oktober 1941 (RGBl. I S. 654) hat alle früheren reichs- und landesrechtlichen Bestimmungen über die Genehmigung und das Verbot öffentlicher Sammlungen aufgehoben. Das Gesetz ist auch heute noch rechtsverbindlich, mit Ausnahme derjenigen Bestimmungen, die Sammlungen der früheren NSDAP und ihrer Organisationen behandeln (Art. II, III des Gesetzes Nr. 1 der Militärregierung, Amtsblatt der

Mil.Reg. Deutschlands Nr. 3 S. 1). Da das Sammlungswesen weder gem. Art. 73 des Grundgesetzes zur ausschließlichen noch gem. Art. 74 zur konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes gehört, ist das Sammlungsrecht Landesrecht geworden. An Stelle der im Gesetz genannten Reichsorgane sind die entsprechenden Landesorgane getreten.

Häufiger Mißbrauch der Gebefreudigkeit der Bevölkerung macht es notwendig, für die Durchführung des Gesetzes neue Richtlinien aufzustellen.

Die Festsetzung des Genehmigungserfordernisses und die Übertragung bestimmter Befugnisse zur Überwachung der Sammlungen auf die zuständigen Behörden bieten allein die notwendige Sicherheit dafür, daß die Gebefreudigkeit der Bevölkerung nur in einer allen Beteiligten gerechtwerdenden Weise in Anspruch genommen und eine Zersplitterung der durch Sammlungen aufgetragenen Mittel vermieden werden. Dieses Ziel ist aber nur zu erreichen, wenn ein Ausgleich gefunden wird zwischen der finanziellen Leistungsfähigkeit der Bevölkerung und den Belangen der auf Sammlungserträge angewiesenen Organisationen unter Berücksichtigung ihrer Bedeutung für das Allgemeinwohl.

I. Begriffsbestimmung der genehmigungspflichtigen Sammlung und der sammlungsähnlichen Veranstaltung.

Der Genehmigung bedürfen öffentliche Sammlungen und öffentliche sammlungsähnliche Veranstaltungen im Sinne der §§ 1 bis 6 des Sammlungsgesetzes. Öffentlich ist eine Sammlung oder sammlungsähnliche Veranstaltung, wenn sie sich an jedermann oder zwar nur an einen begrenzten, aber nicht durch persönliche Beziehungen begrenzten Personenkreis wendet.

Nichtöffentlich und damit nichtgenehmigungspflichtig ist eine Sammlung, wenn sie innerhalb eines Personenkreises durchgeführt wird, dessen Angehörige durch Beruf, gemeinsame Interessen oder in ähnlicher Weise eng miteinander verbunden sind und wenn auch der Veranstalter zu diesem Personenkreis gehört, z. B. Sammlungen, die von einem Mitglied eines Vereins oder einer Gemeinschaft nur innerhalb dieses Vereins oder dieser Gemeinschaft für Zwecke des Vereins oder der Gemeinschaft durchgeführt werden, wie die Sammlung innerhalb einer Kirchengemeinde für den Wiederaufbau ihrer Kirche, die Beschaffung von Glocken, die Unterstützung eines eigenen Altersheimes usw.

Gemäß § 15 Ziff. 4 des Gesetzes sind Kirchenkollektiven von der Genehmigungspflicht frei. Kirchliche Versammlungsräume sind hier nicht nur allseitig umschlossene Räume, in denen üblicherweise kirchlich religiöse Handlungen vorgenommen werden, sondern auch Plätze im Freien für die Dauer der religiösen Handlung innerhalb des Teilnehmerkreises. Die im Eigentum der Kirchengemeinden stehenden Gemeindehäuser gelten als kirchliche Versammlungsräume.

II. Voraussetzungen für die Genehmigung.

Auf die Genehmigung einer Sammlung besteht kein Rechtsanspruch. Sie darf überdies nur bei Vorliegen der nachstehend aufgeführten Voraussetzungen erteilt werden.

1. Für ihre Veranstaltung muß ein hinreichendes öffentliches Bedürfnis bestehen.

Ein hinreichendes öffentliches Bedürfnis ist in der Regel als gegeben anzunehmen, wenn der Reinertrag zu allgemeinen karitativen Zwecken bestimmt ist. Hierzu gehört vor allem die von den freien Wohlfahrtsverbänden zusätzlich zur öffentlichen Fürsorge ausgeübte Wohlfahrtspflege.

Eine Genehmigung darf nicht erteilt werden, wenn der Reinertrag verwendet werden soll

- a) für Zwecke, deren Förderung dem Bund, dem Lande, den Gemeinden oder Gemeindeverbänden sowie sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften mit Ausnahme der Religionsgesellschaften gesetzlich obliegt,
 - b) zur Deckung der Verwaltungsausgaben, die einem Verein oder gemeinnützigen Unternehmen bei der Durchführung seiner satzungsmäßigen Aufgaben entstehen.
2. Die Sammlungskosten müssen in einem angemessenen Verhältnis zu dem Sammlungsertrag stehen.

Die Unkosten der Sammlung sind auf das niedrigste Maß zu beschränken und sollen bei Geldsammlungen 5 Prozent des Gesamtaufkommens nicht überschreiten.

Bei einer Überschreitung dieses Prozentsatzes ist der Nachweis für die Angemessenheit der entstandenen Unkosten zu erbringen.

Bei sammlungsähnlichen Veranstaltungen kann als Höchstbetrag der Unkosten bis zu 20 Prozent des Gesamtaufkommens festgesetzt werden, doch gilt auch hier der Grundsatz, daß die Unkosten auf das niedrigste Maß zu beschränken sind.

Aufwendungen für Werbemittel (z. B. Plakate, Abzeichen, Zeitungsinserate) gelten als Unkosten der Sammlung oder sammlungsähnlichen Veranstaltung.

Ein Warenvertrieb darf nur genehmigt werden, wenn mindestens 25 Prozent der Roheinnahmen für den angegebenen Zweck verbleiben. Die Beschaffenheit der Ware, die Herstellungs- und sonstigen Unkosten sind vor Erteilung der Genehmigung genau zu prüfen.

Auf Eintrittskarten zu wohltätigen Veranstaltungen und auf Waren, die gem. § 5 des Sammlungsgesetzes vertrieben werden, müssen der Verkaufspreis und außerdem der für den vorgesehenen Zweck abzuführende Betrag deutlich sichtbar vermerkt sein.

3. Der Veranstalter muß genügend Gewähr für die ordnungsmäßige Durchführung der Sammlung bzw. der sammlungsähnlichen Veranstaltung sowie für die zweckentsprechende Verwendung des Sammlungsertrages bieten.

Sammlungsveranstalter sollen grundsätzlich nur juristische Personen sein, deren gesetzliche Vertreter hinsichtlich ihrer Zuverlässigkeit (ggf. durch Anforderung von Strafregisterauszügen) überprüft werden können.

4. Der Antragsteller muß nachweislich in der Lage sein, die Sammlung mit eigenen oder ehrenamtlichen Kräften durchzuführen.

III. Inhalt und Form des Antrages.

Die Genehmigung einer öffentlichen Sammlung oder sammlungsähnlichen Veranstaltung ist vom Veranstalter schriftlich zu beantragen. Der Antrag muß von dem bzw. den gesetzlichen Vertretern unterzeichnet sein.

Der Antrag auf Genehmigung einer Sammlung auf Landesbasis ist spätestens bis zum 1. Oktober des Jahres für das folgende Jahr einzureichen, damit vor Beginn des neuen Jahres die Sammlungen auf dieses Jahr so verteilt werden können, daß sie Erfolg versprechen und eine Überbeanspruchung der Gefebfreudigkeit der Bevölkerung vermieden wird. Der Antrag ist an den Regierungspräsidenten zu richten, in dessen Bezirk der Veranstalter seinen Wohnsitz hat oder sich die Geschäftsführung der Organisation befindet.

In dem Antrag sind anzugeben

1. Name, Geburtsdatum, Geburtsort, Beruf und Anschrift des Veranstalters bzw. des gesetzlichen Vertreters und aller für die Abwicklung der Sammlung verantwortlichen Personen,
2. Zweck der Sammlung,
3. die Zeit, in der die Sammlung durchgeführt werden soll,
4. Art der Sammlung (z. B. Haus- oder Straßensammlung, Sammlung durch Veröffentlichung von Aufrufen, Art der sammlungsähnlichen Veranstaltung usw.),
5. Art der Werbemittel (Plakate, Abzeichen, Briefverschlusmarken), die verwandt werden sollen.

Dem Antrag sind ggf. Muster der für den Vertrieb vorgesehenen Waren mit dem Nachweis über die Herstellungskosten und die Entwürfe für die Werbemittel beizufügen, da die Verwendung von Werbemitteln der vorhergehenden Einwilligung der Genehmigungsbehörde bedarf.

Die Gestaltung der Werbemittel muß in gedanklichem Zusammenhang mit dem Zweck der Sammlung oder sammlungsähnlichen Veranstaltung stehen. Die Herstellung der für den Vertrieb vorgesehenen Waren und der Werbemittel soll möglichst einem Betrieb übertragen werden, dessen Förderung aus sozialen Gründen erwünscht ist.

6. Organisationen haben dem Antrag die z. Z. gültigen Satzungen und den Haushaltsplan oder die letzte Jahresbilanz und — wenn der Antragsteller ein eingetragener

Verein ist — einen Auszug aus dem Vereinsregister, der nicht älter als drei Monate sein darf, beizufügen.

7. Der Veranstalter muß sich schriftlich verpflichten, den gesammelten Reinertrag dem genehmigten Zweck zuzuführen.

Die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege sind von der Beibringung der unter Ziff. 1, 6 und 7 angeforderten Unterlagen entbunden.

IV. Erteilung der Genehmigung.

Der Regierungspräsident entscheidet, wenn sich die Sammlung auf das Gebiet eines Stadt- oder Landkreises beschränkt, in allen anderen Fällen ist der Antrag mir zur Entscheidung zuzuleiten.

Vor der Entscheidung hat der Regierungspräsident die zuständige untere Verwaltungsbehörde zu hören.

Den Regierungspräsidenten wird empfohlen, bei der Erteilung von Genehmigungen Zurückhaltung zu üben.

Sammlungen zu karitativen Zwecken sind in der Regel von den Regierungspräsidenten nicht zu genehmigen, da alle Hilfsbedürftigen, soweit nicht die öffentliche Fürsorge eintritt, von den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege betreut werden und diese Organisationen die Genehmigung zur Durchführung einer Sammlung auf Landesebene erhalten. Nur soweit eine Beeinträchtigung der Gebefreudigkeit der Bevölkerung und eine Zersplitterung des Sammlungsaufkommens nicht zu befürchten ist, kann einer Organisation, die satzungsgemäß über ihre Mitglieder hinaus Hilfsbedürftige betreut, eine Genehmigung erteilt werden. Die Genehmigung ist jedoch zu versagen, wenn der Sammlungsertrag nur den Mitgliedern der beantragenden Organisation oder nur einem kleineren, besonders interessierten Bevölkerungskreis zugute kommen soll. Diese Antragsteller sind hinsichtlich der fürsorgerischen Betreuung ihrer Mitglieder auf die Zusammenarbeit mit den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege und auf die Möglichkeit, ohne Verletzung des § 2 des Sammlungsgesetzes auf vereinsmäßiger Grundlage Mitglieder zu werben und den Zweck durch Beiträge und Spenden ihrer Mitglieder zu fördern, hinzuweisen.

Ist die Genehmigung zur Durchführung einer Sammlung auf Landesbasis erteilt worden, so soll der gleiche Veranstalter nicht in demselben Jahre zusätzlich die Genehmigung für eine örtliche Sammlung erhalten, auch dann nicht, wenn der Ertrag der örtlichen Sammlung für einen anderen Zweck bestimmt ist. Als gleicher Veranstalter gilt auch eine Organisation, die einem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen ist.

Organisationen, deren Antrag auf Genehmigung einer Landessammlung abgelehnt worden ist, soll eine örtliche Sammlung nur dann genehmigt werden, wenn der Antragsteller in der Ablehnungsverfügung auf die Möglichkeit der Durchführung einer örtlichen Sammlung verwiesen worden ist.

In dem Genehmigungsbescheid ist auf die Strafbestimmungen des § 13 des Sammlungsgesetzes hinzuweisen.

Genehmigungen für örtliche Sammlungen sind stets nur für einen kurzen Zeitabschnitt zu erteilen. Eine örtliche Sammlung soll nicht mit einer Haus- oder Straßensammlung auf Landesbasis zusammenfallen.

Die Regierungspräsidenten haben den zuständigen nachgeordneten Behörden Kenntnis von allen genehmigten Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen zu geben.

V. Pflichten des Veranstalters.

1. Der Veranstalter einer Haus- oder Straßensammlung ist verpflichtet, die Sammlung nach erteilter Genehmigung rechtzeitig vor Beginn der Verwaltung des Stadt- oder Landkreises, in dessen Bezirk die Sammlung durchgeführt werden soll, anzuzeigen (das gleiche gilt für die Durchführung einer sammlungsähnlichen Veranstaltung) und die Ausweise für die als Sammler vorgesehenen Personen zur Abstempelung vorzulegen.

Der Sammler hat den abgestempelten, auf seinen Namen lautenden und mit Geburtsdatum versehenen Ausweis, aus dem der Name des Veranstalters, die Art der Sammlung, der Sammlungsort und die Zeit, für die die Sammlung genehmigt ist, hervorgehen müssen, bei sich zu führen und auf Verlangen vorzuzeigen.

Bei Haussammlungen, die nicht in Verbindung mit einer Straßensammlung durchgeführt werden, muß der Ausweis des Sammlers außerdem mit einem Lichtbild versehen sein.

Der Veranstalter hat die Ausweise nach Beendigung der Sammlung einzuziehen.

Jugendliche vom 14. bis 18. Lebensjahr dürfen nur bei der Durchführung von Sammlungen auf Straßen oder Plätzen und nur bis zum Beginn der Dunkelheit mitwirken. Die Mitwirkung von Kindern unter 14 Jahren ist unzulässig.

Falls Jugendliche bei der Durchführung einer Straßensammlung mitwirken sollen, ist der Veranstalter verpflichtet, nicht nur für eine ausreichende Beaufsichtigung der Jugendlichen, sondern auch dafür zu sorgen, daß die Jugendlichen jeweils zu zweien sammeln. Außerdem ist die Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde einzuholen, falls Schüler zwischen 14 und 18 Jahren als Sammler eingesetzt werden sollen.

Die Durchführung einer Haussammlung hat an Hand von fortlaufend nummerierten Listen zu erfolgen. In den Listen sind auf der ersten Seite der Name des Veranstalters, die Zeit und der Zweck der Sammlung anzugeben. Die folgenden Seiten müssen Spalten für Name und Wohnung des Spenders, den gespendeten Betrag und die eigenhändige Unterschrift des Spenders enthalten.

Zur Aufnahme von Spenden bei Sammlungen auf Straßen und Plätzen und in Gast- und Vergnügungstätten haben die Sammler sicher verschließbare Sammelbüchsen, deren Beschaffenheit Veruntreuungen ausschließt, bei sich zu führen. An den fortlaufend nummerierten Büchsen muß der Name des Veranstalters deutlich sichtbar angebracht sein.

Sowohl die Listen als auch die Büchsen sind der Kommunalverwaltung zur Abstempelung vorzulegen.

2. Über den Ertrag der Sammlung oder sammlungsähnlichen Veranstaltung, die entstandenen Unkosten und die Verwendung des Reinertrages hat der Veranstalter gegenüber der Genehmigungsbehörde Rechnung zu legen.

VI. Überwachung und Überprüfung der Sammlungen.

Die Verwaltung des Stadt- bzw. des Landkreises hat eine Liste der abgestempelten Ausweise mit Namen und Wohnort des Sammlers und Sammlungszweck anzulegen und die Zahl und Nummer der abgestempelten Sammelisten und Sammelbüchsen zu vermerken. Abschriften hiervon sind der Polizeibehörde (in Gebieten einer Regierungsbezirkspolizei dem Leiter des Polizeikreises) und in den Landkreisen den Gemeinden und Amtsverwaltungen zuzuleiten.

Die Polizeibehörden sind verpflichtet, die ordnungsmäßige Durchführung von Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen zu überwachen, insbesondere auch dafür Sorge zu tragen, daß die Durchführung nicht genehmigter oder nicht für das Land Nordrhein-Westfalen genehmigter Sammlungen und sammlungsähnlicher Veranstaltungen unterbunden wird.

Gegen die Veranstalter nichtgenehmigter Sammlungen ist in geeigneter Weise vorzugehen. Die Sammelerträge sind gem. § 14 des Sammlungsgesetzes einzuziehen und Sammlungsgenehmigungen in der Regel künftig nicht mehr zu erteilen.

Mit der Überprüfung von Landessammlungen wird jeweils ein Regierungspräsident durch den Innenminister bzw. Finanzminister beauftragt; die Überprüfung der örtlichen Sammlungen erfolgt durch die zuständigen Regierungspräsidenten.

Die Prüfung der Einnahmen hat sich auf die restlose Erfassung aller gesammelten Beträge und die Beachtung der erforderlichen Kassensicherheit, die Prüfung der Ausgaben in erster Linie darauf zu erstrecken, daß der Ertrag für den in der Genehmigung vorgesehenen Zweck verwendet wird. Sowohl der Höhe als auch der Zweckmäßigkeit der entstandenen Unkosten ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

Zur Durchführung der Prüfung kann sich der Regierungspräsident bei den staatlich anerkannten karitativen Verbänden etwa vorhandener eigener Prüfungsorgane der Spitzenverbände dieser Organisationen bedienen, falls von ihnen hierfür besondere Unkosten nicht in Rechnung gestellt werden.

VII. Sammlungsbericht.

Die Regierungspräsidenten haben zum 1. März eines jeden Jahres eine Aufstellung über die von ihnen im vergangenen Rechnungsjahr genehmigten Sammlungen vorzulegen. Diese Aufstellung muß den Veranstalter, den Zweck der Sammlung, das Sammlungsergebnis und den Reinertrag erkennen lassen.

VIII. Aufhebung früherer Erlasse.

Alle bisher zur Durchführung von Sammlungen erlassenen Verwaltungsvorschriften werden aufgehoben, insbesondere der RdErl. d. RuPrMdl.v. 14. Dezember 1934 (MBliV. S. 1531), RdErl. d. RuPrMdl. v. 5. April 1937 (RMBliV. S. 561), meine Erl. v. 25. Juni 1947 — III A 1/2/47, 1. September 1947 — III A 1/2/47, 19. November 1948 — III A 1/2/48 (MBI. NW. S. 657) und 22. Dezember 1948 — III A 1/2/48.

IX. Dieser Erl. ergeht im Einvernehmen mit dem Herrn Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBI. NW. 1951 S. 1217.

Notiz

Exequatur

für den Generalkonsul von Uruguay in Hamburg, Herrn Mario F. Giucci

Die Bundesregierung hat dem als Generalkonsul von Uruguay in Hamburg bereits vorläufig zugelassenen Herrn Mario F. Giucci das Exequatur erteilt. Sein Amtsbereich umfaßt das Bundesgebiet.

— MBI. NW. 1951 S. 1222.

